

Der Verein

Der Verein **Förderung der Bewährungshilfe in Hessen e.V.** ist seit 1954 in der Straffälligenhilfe aktiv. Wir unterhalten, fördern Angebote, Einrichtungen und Projekte in ganz Hessen.

Eine Verbesserung der Lebenssituation straffälliger Menschen fördert ihre Integration und trägt so zur Vermeidung weiterer Straftaten bei. Dies ist der Leitgedanke unserer Arbeit.



Förderung der Bewährungshilfe
in Hessen e.V.

Kontakt

Träger des Projektes:

Förderung der Bewährungshilfe in Hessen e.V.
Rudolfstraße 13-17
60327 Frankfurt/Main
Tel.: 069/2648880-0
office@fbh-ev.de
www.fbh-ev.de

Ansprechpartnerin:

Die Kontaktdaten Ihrer örtlichen Ansprechpartnerin finden Sie im beiliegenden Einleger oder unter www.fbh-ev.de.

Unser Projekt „Auftrag ohne Antrag“ wird gefördert und unterstützt vom hessischen Ministerium der Justiz und erfolgt in Kooperation mit der örtlichen Staatsanwaltschaft.

Stand Januar 2017

PROJEKT

AUFTRAG OHNE ANTRAG

**Abwendung von
Ersatzfreiheitsstrafe**



Förderung der Bewährungshilfe
in Hessen e.V.

Abwendung von Ersatzfreiheitsstrafe

Ausgangslage

Die Verhängung einer Geldstrafe ist eine strafrechtliche Sanktion. Häufig wird von den zu einer Geldstrafe verurteilten Menschen keine Zahlung geleistet und gleichzeitig kein Kontakt zur Vollstreckungsbehörde aufgenommen.

Diese Menschen befinden sich häufig in schwierigen Lebenslagen, haben mitunter keine Alltagsstruktur und tun sich schwer bei der Organisation ihres Alltags. Auch Scheu im Umgang mit Behörden oder ein mangelndes Schrift- oder Sprachverständnis sind mögliche Beweggründe, sich nicht bei der Staatsanwaltschaft zu melden. Dies hat die Verhängung einer Ersatzfreiheitsstrafe zur Folge und kann weitreichende Folgen, wie den Verlust von Arbeitsplatz, Wohnung und sozialen Beziehungen haben.

Das Ziel

Das Projekt „Auftrag ohne Antrag“ hat zum Ziel diese Menschen zu erreichen, um über die Möglichkeiten zur Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafe zu beraten.

Die Besonderheit des Projekts „Auftrag ohne Antrag“

Das Projekt arbeitet im Auftrag der Gerichtshilfe. Gemäß § 9 der Tilgungsverordnung darf diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben freie Träger beteiligen. Die Förderung der Bewährungshilfe in Hessen e.V. hat diese Aufgabe übernommen.

Der Beratungskontakt erfolgt unabhängig von der Antragsstellung und bevor der Vollstreckungsbefehl erlassen wird

- nach der Rückstandsmeldung

oder

- nach der Ladung zum Strafantritt und ausbleibender Reaktion durch die verurteilte Person.

Persönliche Einladungen, flexible Termingestaltung und die Möglichkeit von Hausbesuchen gewährleisten einen individuellen Kontakt.

Das gesamte Vorgehen erfolgt in enger Abstimmung mit den Betroffenen und den Rechtspflegern der beteiligten Staatsanwaltschaft.

Die Arbeitsweise

Zur Abwendung des Rechtsmittels der Ersatzfreiheitsstrafe erfolgt nach Einverständnis des Schuldners eine individuelle Beratung zu Möglichkeiten von:

- Tilgung durch vollständige Zahlung oder Ratenzahlung
- und /oder
- Tilgung durch gemeinnützige Arbeit
 - Stundung

Bei entsprechender Sachlage erfolgt eine Vermittlung in gemeinnützige Arbeit. Die Überprüfung der abzuleistenden Stunden sowie ein enger Kontakt zu den Einsatzstellen und den betroffenen Menschen ermöglicht den Erfolg dieser Tilgungsmöglichkeit.

Eine bedarfsorientierte Vermittlung in weiterführende Beratungsangebote der Region ergänzt unsere Arbeit.